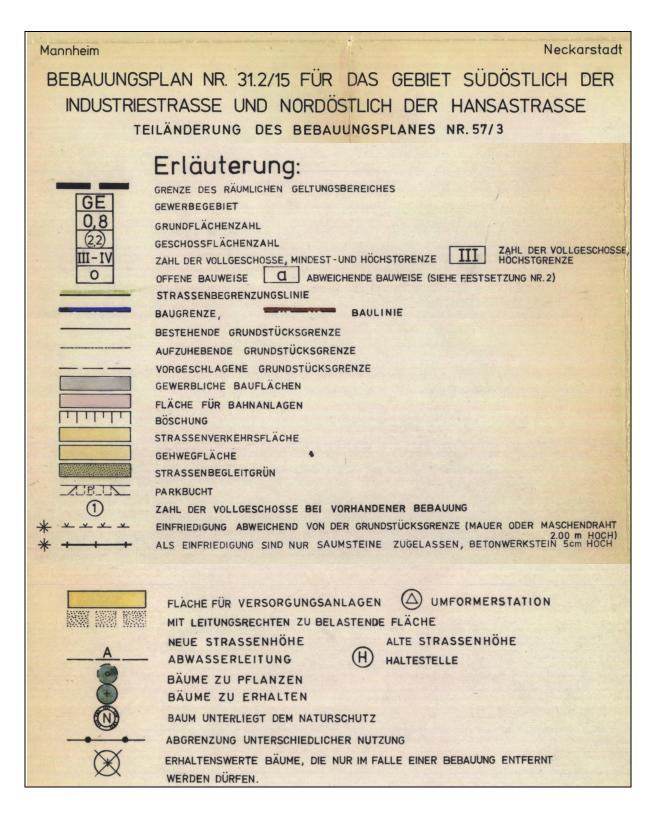
LEGB\_31\_2\_15

Rechtskraft: 19.09.1983



Rechtskraft: 19.09.1983

## Schriftliche Festsetzungen:

- \* 1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS MAUER ODER MASCHENDRAHT 2,00 m HOCH ZULÄSSIG.
  - 2. a= ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BauNVO):
  - DIN DEN GE-GEBIETEN KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW.

    BIS ZU 6,00 m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN

    ERRICHTET WERDEN.
  - b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6.00 EINHALTEN.
  - C)SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK MIND.

    EIN GRENZABSTAND VON 3.00 m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM

    BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3.00 m.

    BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. ÜBER 8.00m HÖHE SIND NACH

    DEM ZWEITEN VOLLGESCHOSS IN DEN FÄLLEN a) UND c) MIND. DIE GRENZABSTÄNDE DES

    § 7 ABSATZ 2LBO VOM 20.6.1972, IM FALLE b) ZUSÄTZLICH ZU DEM GRENZABSTAND VON

    6.00m EIN WEITERER GRENZABSTAND VON 1.50 m JE VOLLGESCHOSS EINZUHALTEN.
  - 3. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 6 BOUNVO SIND DIE NACH § 8 ABSATZ 3 NR. 1 BOUNVO AUS=
    NAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS-UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE
    FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
  - 4. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN BEI NEUERRICHTUNG VON VERBRENNUNGSANLAGEN UND DEREN ERWEITERUNG , KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFALLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ-UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECKE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. (\$9 Abs. 1,23 BB aug).

Rechtskraft: 19.09.1983

- \*5. BEGRÜNUNG VON GRUNDSTÜCKEN IN GEWERBEGEBIETEN.
  - a) DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.

ANSTELLE DER GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG IST DAS PFLANZEN VON BÄUMEN ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DER ANGRENZERLÄNGE AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD

FÜR DIE ERMITTLUNG DER ANZAHL DER BÄUME IST AUF JE 24 m² DIESER FLÄCHE EIN BAUM NACH=

- b) BEI ERENERDIGEN OFFENEN KFZ-STELLPLATZANLAGEN IST AUF JE 5 STELLPLÄTZE EIN BAUM ZU
- C) ES SIND BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 25cm (CA. 8cm DURCHMESSER) ZU VERWENDEN.
- d) im übrigen gilt für die nicht überbauten grundstücksflächen § 13 LBO:
  "Die Nicht Überbauten flächen sollen als grünflächen oder gärtnerisch angelegt und
  unterhalten werden, soweit sie nicht als stellplatz-, arbeits- oder lagerplatzflächen
  erforderlich sind."



Nr. 13-74/0219/209

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)

Karlsruhe, den .9.9.83

Regierungspräsidium

Karlsruhe

Rechtskraft: 19.09.1983

## Hinweise:

- 1. DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF \$ 111 (1) LBO.
- 2. DIE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN DES STRASSENRAUMES IST NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.

MANNHEIM, DEN

22.2.1983

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV

STADTPLANUNGSAMT

Akazienstraße

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim om 26.04.83 als Satzung baschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 19-09-83 rechtse bindlich geworden.

Stadt Mannheim

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.7 1981 wird bestätigt.

den 22.2. 1983

Fath Stadtvermessungsdirektor